

[REDACTED]  
[REDACTED]

An: [Geschaeftsstelle](#)  
Betreff: Diskussionsbeitrag zur Formulierungshilfe StandAG  
Datum: Freitag, 20. Januar 2017 12:04:15  
Anlagen: [Alt-Neles-DiskussionsbeitragStandAG2017-01-20.pdf](#)

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie einen Diskussionsbeitrag zur aktuellen Formulierungshilfe zur Fortentwicklung des Stand AG.

Mit freundlichen Grüßen  
Stefan Alt

Dipl.-Geol. Stefan Alt  
Bereich Nukleartechnik und Anlagensicherheit  
Senior Researcher

Öko-Institut e. V.  
Rheinstraße 95  
D-64295 Darmstadt



Öko-Institut e.V. | Rheinstraße 95 | 64295 Darmstadt

Nationales Begleitgremium  
Geschäftsstelle  
Bismarckplatz 1  
14193 Berlin

Büro: Darmstadt  
Name: Stefan Alt, Julia Neles



20.01.2017

## Diskussionsbeiträge zur derzeitigen Formulierungshilfe zur Fortentwicklung des Standortauswahlgesetzes

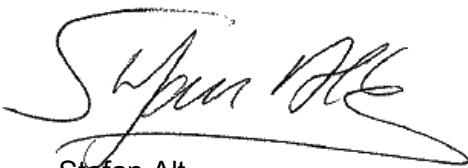
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, Julia Neles und Stefan Alt, hatten in der Vergangenheit Gelegenheit, den Beratungsprozess der Endlagerkommission intensiv zu verfolgen. Wir möchten daher im Hinblick auf die kommende Bürger/innen-Anhörung des Nationalen Begleitgremiums am 11. Februar 2017 die Gelegenheit nutzen, zu einigen Aspekten der derzeitigen Formulierungshilfe zur Fortentwicklung des Standortauswahlgesetzes aus unserer Sicht Stellung zu nehmen.

Wir können dabei zunächst feststellen, dass die Formulierungshilfe gegenüber dem derzeitigen StandAG eine Weiterentwicklung darstellt, die den Empfehlungen der Endlagerkommission weitgehend gerecht wird. Kein Entwurf ist aber so gut dass er nicht noch verbessert werden könnte, daher möchten wir im Folgenden auf einige Aspekte eingehen, in denen wir solche Verbesserungen für möglich halten. Sie beziehen sich auf die Ausgestaltung von Teil 2 „Beteiligungsverfahren“.

Wir hoffen, dass Sie in unseren Anmerkungen für Sie nützliche Anregungen für Ihre weitere Diskussion finden. Stefan Alt als einer der Unterzeichner wird auch persönlich an der Bürger/innen-Anhörung am 11.02. teilnehmen, die Ihnen hoffentlich weitere wichtige Impulse für Ihre Arbeit geben wird.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Alt



Julia Neles

Anlage

**Vorstand**  
Dorothea Michaelsen-Friedlieb  
(1. Sprecherin)  
Ulrike Schell  
(2. Sprecherin)  
Dr. Regina Betz  
Vanessa Cook  
Prof. Dr. Gerald Kirchner  
Dr. Georg Mehlhart  
Thomas Rahner  
Michael Sailer  
Tobias Schleicher  
Kathleen Spilok  
Christof Timpe  
Prof. Dr. Volrad Wollny

**Wissenschaftliches Kuratorium**  
Prof. Dr. Nina Buchmann  
Dr. Susanne Droege  
Dr. Erhard Eppler  
Prof. Dr. Klaus Fricke  
Prof. Dr. Martin Führ  
Prof. Dr. Regine Kolek  
Prof. Dr. Ellen Matthes  
Prof. Dr. Peter C. Mayer-Tasch  
Dr. Inge Paulini  
Prof. Dr. Eckard Rehbinder  
Prof. Dr. Lucia Reisch  
Dr. Hartmut Richter  
Prof. Dr. Udo Ernst Simonis

## **Anlage zum Schreiben vom 20.01.2017: Diskussionsbeiträge zum derzeitigen Entwurf der Fortentwicklung des Standortauswahlgesetzes**

Verfasser: Julia Neles, Stefan Alt, Öko-Institut e.V.

### **Zu § 5 Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung**

In § 5 Absatz (1) wird als Grundsatz ausgeführt, dass das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) die Öffentlichkeit frühzeitig, umfassend und systematisch über Ziele, Mittel und Sachstand des Verfahrens unterrichtet, und dass dies in einem dialogorientierten Prozess erfolgen soll, wobei sich das BfE des Internets und anderer Medien bedienen solle.

Wir sind der Auffassung, dass die hier gewählte Beschreibung den Zwei-Wege-Charakter eines am Dialog orientierten Prozesses zu wenig betont, da sie die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die Behörde, d.h. einen Prozess nur in eine Richtung, in den Vordergrund stellt. Der notwendige breite gesellschaftliche Diskurs über dieendlagerung erfordert jedoch einen interaktiven Ansatz, der es der Öffentlichkeit ermöglicht im direkten Austausch mit den zuständigen Akteuren Fragen und Meinungen zu äußern und zu diskutieren.

In § 5 wäre daher eine Erweiterung dahingehend sinnvoll, dass der Prozess Maßnahmen zur Förderung des Dialogs vorsieht, die der Öffentlichkeit einen regelmäßigen Austausch mit den beteiligten Akteuren ermöglicht. Außerdem muss die Behörde zu einem transparenten Umgang mit Kommentaren und Feedback verpflichtet werden, damit nicht der Eindruck entsteht, eine Beteiligung durch Teilnahme am Diskurs laufe ins Leere.

Sofern in diesem Zusammenhang bereits in § 5 einzelne Instrumente angeführt werden sollen, wäre der vorhandene Hinweis auf „Internet und andere geeignete Medien“ durch Maßnahmen zu ergänzen, die persönliche Ansprache und den aktiven Dialog in den Vordergrund stellen, beispielsweise in Form von Bürgerversammlungen, die bundeweit einer breiten Öffentlichkeit den Zugang zum Thema erleichtern können.

### **zu § 6 Informationsplattform**

In der Begründung der Formulierungshilfe zu § 6 wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, die auf der Informationsplattform zugänglich gemachten Informationen für verschiedene Zielgruppen aufzubereiten. In § 6 wird diesbezüglich aber lediglich auf die wesentlichen Unterlagen, „insbesondere Gutachten, Stellungnahmen, Datensammlungen und Berichte“, hingewiesen.

Wir sind der Auffassung, dass die zielgruppenspezifische Aufbereitung hier ebenfalls anzuführen ist, zumal sie zu den notwendigen Maßnahmen zur Förderung des gesellschaftlichen Dialogs zum Thema Endlagerung zählt und daher für den Gesamtprozess unverzichtbar ist. Wir empfehlen daher, § 6 entsprechend zu ergänzen.

## **zu § 8 Nationales Begleitgremium**

In § 8 (4) wird die Funktion des/der Partizipationsbeauftragten einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle zugewiesen.

Die in ihrer Wirkung stark nach außen gerichtete, herausgehobene Stellung des Partizipationsbeauftragten erfordert jedoch die Wahrnehmung durch eine Persönlichkeit, die im Außenverhältnis über eine hohe Legitimation verfügt. Wir regen daher an, die Aufgabe des Partizipationsbeauftragten einem Mitglied des Nationalen Begleitgremiums zu übertragen und gleichzeitig dafür Sorge zu tragen, dass die Geschäftsstelle des Nationalen Begleitgremiums mit entsprechend kompetentem Personal zur Unterstützung dieser Funktion ausgestattet wird.

Eine Formulierung für § 8 (5) könnte lauten: „*Das Nationale Begleitgremium betraut ein Mitglied des Gremiums mit den Aufgaben eines Partizipationsbeauftragten. Dessen Aufgabe ist die frühzeitige Identifikation möglicher Konflikte und deren Auflösung im Standortauswahlverfahren. Er berichtet dem Nationalen Begleitgremium über seine Tätigkeit. Der Partizipationsbeauftragte wird in seiner Arbeit von der Geschäftsstelle unterstützt, die mit dem hierzu erforderlichen kompetenten Personal ausgestattet wird.*

## **Zu § 10 Regionalkonferenzen**

In der Begründung der Formulierungshilfe findet sich zu § 10, Absatz 4 der Hinweis: „*Die Regionalkonferenzen können sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben wissenschaftlich beraten lassen.*“

Diese Bestimmung fehlt im Gesetz und sollte dort, analog zur gleichlautenden Möglichkeit des Nationalen Begleitgremiums, ergänzt werden. Sinnvollerweise kann dies in § 10 (6) erfolgen in dem auch die Geschäftsstelle der Regionalkonferenzen adressiert ist.

## **Zu § 11 Fachkonferenz Rat der Regionen**

Auch zum Rat der Regionen fehlt die Möglichkeit der wissenschaftlichen Beratung. Zwar sind im Rat der Regionen die Regionalkonferenzen vertreten, die bei Änderung des § 10 von dieser Möglichkeit Gebrauch machen können. Den im Rat der Regionen aber ebenfalls repräsentierten Vertretern der Gemeinden mit Zwischenlagern radioaktiver Abfälle wird diese Möglichkeit aber verwehrt, wenn sie nicht auch in § 11 vorgesehen wird.

Sinnvollerweise sollte dies in § 11 (3) erfolgen, in dem auch die Geschäftsstelle der Fachkonferenz adressiert ist. Eine mögliche Formulierung wäre: „*Die Fachkonferenz Rat der Regionen kann sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben wissenschaftlich beraten lassen.*“

## **Ergänzende Hinweise**

- In § 7 wird für die Bekanntmachung des Erörterungstermins eine Frist von mindestens einer Woche vorgegeben. Eine derart kurze Frist wird weder dem Anspruch gerecht, eine Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit zu ermöglichen noch entspricht sie der Praxis atomrechtlicher Verfahren.
- Die Gemeinwohlorientierung des Nationalen Begleitgremiums ist in der Begründung der Formulierungshilfe adressiert, findet sich in § 8 aber nicht explizit wieder. Wir sind der Auffassung, dass die Orientierung am Gemeinwohl die wesentliche Perspektive des Nationalen Begleitgremiums darstellt und daher auch im Gesetz in § 8 (1) angesprochen werden sollte.